



Jahrgang 2025

Kundgemacht am 29. Dezember 2025

4. Verordnung zur Vorbeugung gegen Waldbrandgefahr

4. Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde vom 29. Dezember 2025 zur Vorbeugung gegen Waldbrandgefahr:

Artikel I

In den Waldbeständen der Landeshauptstadt Innsbruck ist aufgrund der für diese Jahreszeit unüblichen Wetterparameter und der geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden, eingetreten. In der Zeit vor und nach dem Jahreswechsel und insbesondere an Silvester stellt das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen eine besondere Gefahrenquelle dar.

In solchen Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.

Zum Schutz der Waldbestände und zum Zweck der Vorbeugung gegen Waldbrände wird daher gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idG, für den Bezirk der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten der Landeshauptstadt Innsbruck sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie zum Beispiel Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter etc.) verboten.

Als Gefährdungsbereich sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind behördlich bewilligte Feuerwerke gemäß Pyrotochnikgesetz, sofern die Witterung die Abhaltung der entsprechenden Feuerwerke – allenfalls unter Einrichtung einer Brandsicherheitswache – zulässt.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idG, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc